



STATUTEN

Harley-Indian-Club Schweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

¹ Unter dem Namen H.I.C.S. (Harley Indian Club Schweiz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2: Zweck

¹ Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss und die Pflege der Kameradschaft unter Motorradfahrern der Marken Harley-Davidson und Indian. Der Verein ist gesamtschweizerisch organisiert und hat keine regionalen Untergruppen. Er organisiert gemeinsame Ausfahrten und regelmässige Zusammenkünfte.

² Zu ähnlich gelagerten in- und ausländischen Clubs wird ein gutes Verhältnis gepflegt, es werden regelmässig Clubhocks abgehalten und gelegentlich ein international ausgeschriebenes Treffen organisiert. Unter den Clubmitgliedern gilt das kameradschaftliche Du.

³ Der Club ist Mitglied bei der "Federation of Harley-Davidson Clubs Europe" (FH-DCE).

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederarten

¹ Der Verein H.I.C.S besteht aus folgenden Mitgliederarten:

Art. 3.1: Aktivmitglied

¹ Aktivmitglied ist, wer ein Harley-Davidson- und/oder Indian-Motorrad sein Eigen nennt dieses selber fährt und aktiv am Clubleben teilnimmt.

Art. 3.2: Neumitglied

¹ Neumitglied ist, wer die Voraussetzungen zum Aktivmitglied erfüllt, unterjährig zum Club stösst und diesem beitreten will. Für die Aufnahme müssen mindestens drei Clubanlässe vor der Vereinsversammlung besucht werden. Persönliche Anwesenheit an der nächsten Vereinsversammlung ist Voraussetzung. Einem Antrag auf Mitgliedschaft nach dem 30. September, kann erst im darauffolgenden Vereinsjahr entsprochen werden.



Art. 3.3: **Passivmitglied**

¹ Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder oder Partner von Aktivmitgliedern, welche den Club unterstützen und aktiv am Clubgeschehen teilnehmen, jedoch nicht selber ein Harley- oder Indian-Motorrad besitzen. Passivmitglieder werden an die Vereinsversammlung eingeladen.

Art. 3.4: **Ehrenmitglied**

¹ Die Ernennung von Ehrenmitgliedern fällt in die Kompetenz der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

² Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

³ Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 3.5: **Gönner**

¹ Gönner unterstützen den Verein mit Geldspenden.

Art. 3.6: **Clubabzeichen**

¹ Jedes HICS-Aktiv- und Passivmitglied erhält bei der Aufnahme in den HICS an der Vereinsversammlung einmalig ein HICS-Clubabzeichen und ein Federationsabzeichen, sofern es den Vereinsbeitrag fristgerecht bezahlt hat.

² Das FH-DCE- Emblem ist eine eingetragene Marke und Eigentum der FH-DCE, welches die Mitglieder der Clubs der FH-DCE identifiziert. Der FH-DCE-Patch ist für FH-DCE-Clubmitglieder reserviert und darf nicht an Dritte verkauft, weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden..

Art. 3.7: **Clubzeitung**

¹ Im Verein erscheint regelmässig eine Clubzeitung. Die Verantwortung dafür liegt beim Vorstand. Jedes vollzahlende Mitglied hat pro Haushalt Anrecht auf ein Exemplar.

Art. 4: Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder werden an der Vereinsversammlung bei Anwesenheit durch einfaches Mehr in den HICS aufgenommen.

Art. 4.1 Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden nicht an Dritte abgegeben. Den Vereinsmitgliedern sind die Daten im geschützten Mitgliederbereich der Webseite zugänglich.

³ Die Mitgliederdaten des Vorstandes, werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitgliederbereich der FH-DCE veröffentlicht.



⁴ Die Mitglieder des HICS sind sich bewusst, dass Fotos von Ihnen im periodischen Newsletter des Clubs abgedruckt werden können. Weitere Fotos von Clubaktivitäten werden auf der Fotogalerie der Webseite und in den Accounts der sozialen Medien (Facebook und Instagram) veröffentlicht.

⁵ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 5: Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 5.1: Austritt

¹ Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und ist nur unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist (bis spätestens 31. August) auf Ende des Vereinsjahres möglich. Austretende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem HICS aus ihrer Mitgliedschaft.

Art. 5.2: Ausschluss

¹ Mitglieder können aus dem HICS ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten das Ansehen oder die Erreichung der Ziele des HICS schädigt, oder wenn sie mit der Bezahlung des Jahresbeitrages länger als 5 Monate im Rückstand und nach zweimaliger Aufforderung ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vermögen des HICS. Eine erneute Mitgliedschaft ist nur in Ausnahmefällen möglich.

5.3 Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Art. 6: Mitgliederbeiträge

¹ Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitglieder werden an der ordentlichen Vereinsversammlung für das nächste Vereinsjahr im Beitragsreglement gültig festgelegt. Für die Verbindlichkeit des HICS haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder, inkl. Vorstand, haften für die Verbindlichkeit des Vereins nur bis zur Höhe der geschuldeten Mitgliederbeiträge.

Art. 7: Fonds

¹ Der HICS unterhält einen Fonds zur Unterstützung von Mitgliedern in ausserordentlichen Fällen.

² Der Verwendungszweck des Fonds wird in einem separaten Fonds-Reglement geregelt.

³ Der Fonds wird durch ausserordentliche Zuwendungen (Erblasser), Gönnerbeiträge, Rechnungsüberschüsse und jährliche Zuschüsse gespeisen.

III. Organisation

Art. 8. Organe

¹ Die Organe des HICS sind:

- a) die ordentliche und die ausserordentliche Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

A. Vereinsversammlung

Art.9: Die ordentliche Vereinsversammlung.

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des HICS. Sie findet jährlich statt und wird durch den Vorstand im letzten Quartal einberufen. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

² Die statuarischen Traktanden sind:

- a) Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- b) Jahresberichte (Präsident, Kassier, Revisoren, Tourenchef, etc.)
- c) Eintritte und Austritte
- d) Jahresrechnung und Budget
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Wahlen
- g) Allfällige Statutenänderungen
- h) Infos

³ Anträge aus dem Mitgliederkreis sind spätestens 30 Tage vor Durchführung der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 10: Die ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Die ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliche Anträge an den Vorstand durch mindestens einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen und hat innerhalb von 30 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Vereinsversammlung. Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Art. 11: Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung, Beschlussfassung

¹ Die statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

² Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. In einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang hat der Präsident Stichentscheid.



⁴ Stimmberechtigt sind in der Regel Aktiv-Mitglieder, die mindestens sechsmal an einem Clubanlass teilgenommen haben, davon mindestens zweimal an einem Clubhöck oder mindestens zweimal an Anlässen mit Motorrad (bspw. Anfahrt- und Schlussfahrt).

5 Für Abstimmungen betreffend:

- a) Statutenänderungen
- b) Jahresrechnung + Budget
- c) Clubauflösung

Sind alle Aktivmitglieder stimmberechtigt.

B. Vorstand

Art. 12: Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und wird auf ein Jahr durch die Vereinsversammlung gewählt; seine Mitglieder sind wiederwählbar. In den Vorstand können nur HICS-Aktivmitglieder gewählt werden.

² Der Vorstand kann auf 5 Mitglieder reduziert werden, wenn es der Zweckmässigkeit dient. Ein solcher Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

³ Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Tourenchef
- f) Redaktion Clubheft
- g) Clubshop

⁴ Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Die Kompetenzsumme ist im Beitragsreglement festgelegt.

⁵ Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

⁶ Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und für diese auch andere Vereinsmitglieder beiziehen.

⁷ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

⁸ Der Verein unterhält einen Clubshop, der das Clubsignet auf diversen Artikeln anbietet.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident und der Kassier, sowie die vom Vorstand bestimmten weiteren Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

² Der Kassier ist für Bankangelegenheiten einzeln zeichnungsberechtigt.



Art. 14: Rechnungsrevisoren

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wählt jedes Jahr aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Die Revisoren werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist im Sinne des aufsteigenden Rotationsprinzipes zulässig. Sie können jederzeit Einblick in die Rechnungsführung des Vereines nehmen und haben auf die Vereinsversammlung hin die Rechnungsbücher zu überprüfen und Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung zu stellen.

Art. 15: Protokolle

¹ Sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsversammlung müssen protokolliert werden, zuhanden der jeweiligen nächsten Sitzung beziehungsweise Vereinsversammlung.

Art. 16: Statutenänderungen

¹ Anträge zu Statutenänderungen müssen durch die Traktandenliste zur ordentlichen Vereinsversammlung angekündigt werden und können nur durch diese behandelt werden. Für eine Statutenänderung braucht es die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder. Anträge zu Statutenänderungen können nur durch mindestens fünf Mitglieder oder den Vorstand eingebracht werden und richten sich nach den Bestimmungen zur Aufnahme in die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung, (Art.9).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17: Rechnungs- und Vereinsjahr

¹ Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 18: Auflösung und Liquidation

¹ Eine Auflösung des HICS ist jederzeit durch Vereinsbeschluss möglich. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfachem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Zuweisung des Vermögens an eine Gemeinnützige, sozial anerkannte Institution.

Art. 19: Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom 18. November 2023 in Lupfig abgeändert und genehmigt worden und treten per 18. November 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Versionen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Schulthess

Rudolf von Werdt



A Beitragsreglement

¹ Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsversammlung fest.

² Gemäss rechtskräftigem Beschluss anlässlich der Vereinsversammlung vom 27. November 1999 gelten ab Vereinsjahr 2000 die folgenden Ansätze:

HICS-Aktiv-Mitglieder:	Fr. 80.-
HICS-Passiv-Mitglieder (ohne Heft):	Fr. 40.-
HICS-Passiv-Mitglieder (mit Heft)	Fr. 65.-
HICS-Neumitglieder:	Fr. 65.-
HICS-Gönner-Mitglieder: ab	Fr. 100.-

³ Auf Antrag des Vorstandes können die Mitgliederbeiträge für das folgende Vereinsjahr durch die ordentliche Vereinsversammlung neu festgesetzt werden

⁴ Geschuldete Mitgliederbeiträge werden nach der 1. Mahnung mit einer Mahngebühr belastet.

⁵ Tritt ein Mitglied nach dem 1. Juli dem Verein bei, so schuldet es für dieses Jahr nur noch die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrages.

⁶ Ehren- und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit.

⁷ Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand während fünf Jahren ohne Unterbruch angehörten, sind von der Beitragspflicht befreit solange sie ununterbrochen gemäss Art. 3.9. stimmberechtigt sind. Die maximale Dauer für die Befreiung der Beitragspflicht ist die Anzahl der geleisteten Dienstjahre im Vorstand.

⁸ Die Kompetenzsumme des Vorstandes für Ausgaben ausserhalb des Budgets beträgt Fr. 3'000.-. Die Kompetenzsumme des einzelnen Vorstandsmitgliedes beträgt Fr. 100.-.

⁹ Finanzielle Nebenpflichten irgendwelcher Art bestehen keine.

Lupfig, 18. November 2023



B Fondreglement

¹ Dieses Fondsreglement setzt den Sinn und Zweck, sowie die Verwendung der Fondsmittel fest.

² Bei ausserordentlichen Vorfällen, wie unverschuldeten Unfällen mit dem Motorrad, und daraus entstehenden ausserordentlichen Kosten, welche nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, soll der Fonds den betroffenen Mitgliedern finanzielle Hilfe gewähren können.

³ Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand einem betroffenen Mitglied oder dessen Nachkommen finanzielle Unterstützung bis zum Umfang von Fr. 3'000.00 gewähren.

⁴ Grössere Unterstützungsbeiträge, bis max. der Grösse des Fondsvermögens bedürfen dem Entscheid der Generalversammlung.

⁵ Der Fonds finanziert sich aus ausserordentlichen Zuwendungen, wie Erbschaften, Gönnerbeiträge, sowie aus Jahresüberschüssen der Vereinskasse und jährlich wiederkehrende Einlagen.

⁶ Für den Fonds wird ein separates Bankkonto eröffnet. Zeichnungsberechtigung gemäss Statuten Art 13.

⁷ Auflösung gemäss Art. 18.

Lupfig, 18. November 2023